

Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen wegen der Coronapandemie

Informationen zu Weiterbildungsangeboten in Deutschland

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten Bund und Länder am 16. März 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Die darin enthaltenen Einschränkungen umfassten u. a. auch ein Verbot von Weiterbildungsveranstaltungen in Präsenzform bzw. die Schließung von Bildungseinrichtungen. Inzwischen wird das Verbot in den Bundesländern teilweise aufgehoben und Bildungsveranstaltungen sind unter bestimmten Bedingungen wieder erlaubt. Einen Überblick der aktuellen Regelungen gibt die folgende Tabelle. Da sich die Situation täglich ändert, bitten wir um Hinweise an REDAKTION@IWWB.DE.

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Baden-Württemberg	18.05.2020	so lange die Corona-Verordnung gilt	Maßnahmen der beruflichen Fortbildung sind (auch) als Präsenzveranstaltungen zulässig.	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs der beruflichen Bildungseinrichtungen (Corona-Verordnung Berufsbildung – CoronaVO Berufsbildung)	15.05.2020
Bayern	10.05.2020	einschl. 01.06.2020	Bildungseinrichtungen bleiben geschlossen. Ausnahmen: Musikschulen (Einzelunterricht)	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätteninsbes. Allgemeinverfügung	14.05.2020
	11.05.2020			Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) §§ 15 und 16	14.05.2020
Berlin	09.05.2020	einschl. 05.06.2020	Angebote der Erwachsenenbildung seit dem 11. Mai 2020 erlaubt.	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindämmV) insbes. § 12, Abs. 1, 2, 5, 6, 11	14.05.2020

Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen wegen der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Brandenburg	09.05.2020		Bildungsveranstaltungen sind untersagt; ab dem 25. Mai 2020 sind Angebote für »hochschulische und berufliche Bildung« hiervon ausgenommen.	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) insbes. § 5, Abs. 1, Abs. 4	14.05.2020
Bremen	06.05.2020	einschl. 20.05.2020	Angebote der Erwachsenenbildung seit dem 6. Mai 2020 erlaubt.	Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) insbes. §§ 17 und 18	14.05.2020
Hamburg	13.05.2020	einschl. 20.05.2020	Bildungsangebote möglich, sofern die Teilnehmerzahl unter 15 Personen bleibt. Teilnehmer*innen aus Lerngruppen dürfen nicht gemischt werden.	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) insbes. § 3, Abs. 1 (6), § 5, Abs. 6, 7, 11, § 21, Abs. 2	14.05.2020
Hessen	09.05.2020	einschl. 05.06.2020	Bildungsangebote möglich, sofern die Teilnehmerzahl unter 15 Personen bleibt.	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie – (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) insbes. § 1, Abs. 1, 2 (2), 5, § 5	14.05.2020
Mecklenburg-Vorpommern	09.05.2020	einschl. 10.06.2020	Keine Bildungsveranstaltungen erlaubt. Ausnahmen: * Abschlussklassen zum Erwerb eines schulischen bzw. beruflich höher qualifizierenden Abschlusses. * Musik- und Jugendkunstschulen	Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) insbes. § 8, Abs. 1, 2, 3	14.05.2020

Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen wegen der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Niedersachsen	11.05.2020 (Art. 2 erst 18.05.2020)	einschl. 27.05.2020 (Art. 2 erst 31.08.2020)	Bildungsangebote sind zulässig. Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis (zur Einhaltung der Hygienevorschriften) sind zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten.	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbes. § 1a, Abs. 3, § 2h	14.05.2020
Nordrhein-Westfalen	10./11. und 14.05.2020	k.A.	Bildungsangebote erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass für jede Person exklusiv fünf Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen.	Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 insbes. §§ 6 und 7	14.05.2020
Rheinland-Pfalz	08.05.2020	einschl. 24.05.2020	Bildungsangebote erlaubt	Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBelVO) insbes. § 3, Abs. 4	14.05.2020
Saarland	04.05.2020	einschl. 17.05.2020	»Berufsrelevanten Bildungsveranstaltungen oder Bildungsveranstaltungen mit staatlich anerkanntem Prüfungsziel« dürfen stattfinden.	Rechtsverordnung in der Neufassung vom 02. Mai 2020 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Mai 2020. insbes. § 8, § 9	14.05.2020
Sachsen		einschl. 05.06.2020 (§ 5 erst am 31.08.2020)	Der Besuch von Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Bildungszentren der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gestattet.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO) insbes. § 4 Abs. 2 (8), § 6, Abs. 1 (5)	14.05.2020
Sachsen-Anhalt	04.05.2020	einschl. 27.05.2020	Bildungsangebote als Einzel- und Kleingruppenunterricht bis zu fünf Personen zulässig. Zusatzregelungen in § 15, Abs. 7	Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-5.SARS-CoV-2-EindV insbes. § 1, § 4 Abs. 6, § 15 Abs. 7	15.05.2020

Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen wegen der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Schleswig-Holstein	04.05.2020	einschl. 17.05.2020	Keine Bildungs- veranstaltungen möglich.	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 1. Mai 2020 (in der ab 09. Mai 2020 geltenden Fassung)insbes. § 7, Abs. 1	14.05.2020
Thüringen	13.05.2020	einschl. 05.06.2020	Bildungsveranstaltungen ab dem 25. Mai 2020 uneingeschränkt möglich.	Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmild-SchulVO)	14.05.2020
Bundesweit	16.03.2020 06.05.2020	k.A.		Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020	16.03.2020

Anmerkungen:

Irrtum vorbehalten. Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr und beziehen sich auf das unter »Infostand« benannte Datum.

Zur Zeit sind tagesaktuelle Änderungen, die hier noch nicht erfasst sind, nicht auszuschließen. In solchen Fällen freuen wir uns über eine Nachricht an die Redaktion (REDAKTION@IWWB.DE), damit wir diese Übersicht zeitnah aktualisieren können.